

Corporate Governance Bericht

1. Allgemeines

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 die Einführung bzw. Geltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg beschlossen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

Die TRAPICO Schieneninnovations GmbH ist keine unmittelbare Landesbeteiligung. Sämtliche Anteile an der TRAPICO Schieneninnovations GmbH hält die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG, bei der das Land Baden-Württemberg Mehrheitsaktionär ist. Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg hat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG nahegelegt, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg auch bei der TRAPICO Schieneninnovations GmbH anzuwenden. In der Gesellschafterversammlung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH vom 10.04.2018 wurde der Beschluss zur Anwendung gefasst.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Die Geschäftsführung und der Beirat der TRAPICO Schieneninnovations GmbH haben den Corporate Governance Bericht jährlich abzugeben, erstmals für das Geschäftsjahr 2018. Bestandteil des Corporate Governance Berichtes hat insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die TRAPICO Schieneninnovations GmbH kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen und Empfehlungen für das Jahr 2018 (Berichtszeitraum) im Wesentlichen nach.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bestand aus zwei Geschäftsführern. Geschäftsführer waren Herr Eckhard Sihler und Herr Thomas Mager. Bis zum 04.09.2018 war Herr Matthias Laber und bis zum 14.12.2018 war Herr Georg Keitel Geschäftsführer.

3. Vergütung der Geschäftsführer

Die Vergütung der Geschäftsführer für das Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundvergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Geldwerte Vorteile	Reisekosten	Summe
Herr Eckhard Sihler (ab 01.07.2018)	EUR 47.000,04	EUR 0,00	EUR 4.374,87	EUR 148,58	EUR 51.523,49
Herr Thomas Mager (ab 01.11.2018)	EUR 1.000,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 1.000,00
Herr Matthias Laber (bis 18.07.2018)	EUR 2.641,94	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 2.641,94
Herr Georg Keitel (bis 30.09.2018)	EUR 4.774,19	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 1.635,00	EUR 6409,19

4. Beirat

Bei der TRAPICO Schieneninnovations GmbH bestand ein Beirat. Dieser war für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig und bestand aus drei Personen, darunter befand sich eine Frau. Ein Beiratsmitglied war vom Ministerium für Finanzen und zwei Beiratsmitglieder vom Ministerium für Verkehr entsandt. Die Beiratsmitglieder waren unentgeltlich tätig.

5. Darstellung des Frauenanteils in Führungspositionen

Der Geschäftsführung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH gehört derzeit keine Frau an.

6. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH hat sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und gibt eine Entsprechenserklärung gemäß **Anlage 1** ab.

Lahr, den 05.08.2019

für die Geschäftsführung



Corporate Governance Bericht

Anlage 1 von 1

Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Geschäftsführung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH ist auf Verlangen der Gesellschafterversammlung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet. Die Geschäftsführung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH hat sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und gibt nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Geschäftsführung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH erklärt für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt werden:

Abgewichen wird von den Anforderungen und den Empfehlungen der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in Bezug auf diese Randnummern:

Randnummer:	Begründung für die Abweichung:
105	<p>Die Wahl des Abschlussprüfers ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen. Das Überwachungsorgan der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG befasst sich mit der Wahl des Abschlussprüfers der TRAPICO Schieneninnovations GmbH, in dem es durch Beschluss den Vorstand der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG ermächtigt, eine bestimmte Prüfungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TRAPICO Schieneninnovations GmbH als Abschlussprüfer zu wählen.</p> <p>Das Überwachungsorgan der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG hat eine Erklärung des Abschlussprüfers eingeholt. Der Abschlussprüfer der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG, zugleich auch Konzernabschlussprüfer und Abschlussprüfer der TRAPICO Schieneninnovations GmbH, hat in diese Erklärung auch die Tochtergesellschaften der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG einbezogen.</p>
106	Die Wahl des Abschlussprüfers ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen.